

Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering, der Frankfurt University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 17. April 2019, zuletzt geändert am 5. Oktober 2022

Hier: Änderung vom 3. Mai 2023

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S.931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering, der Frankfurt University of Applied Sciences am 3. Mai 2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (veröffentlicht am 19. August 2022) auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 24. Juli 2023 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 5 Studienvariante „focus!ng – Ihr Studium im Mittelpunkt -“ die Angabe „Ihr“ durch die Angabe „*Mein*“ ersetzt.
2. In der Anlagenübersicht wird Anlage 6c zu Anlage 6b „Diploma Supplement für Studierende der Studienvariante „focus!ng“ und Anlage 6b wird zu Anlage 6c „Diploma Supplement für Studierende der Dualen Studienvariante“.
3. Der § 2 „Zugangsvoraussetzungen, Immatrikulationsvoraussetzungen und Vorpraktikum“ wird wie folgt geändert:

- a. Als Absatz (2) wird neu eingefügt:

„(2) In der Dualen Studienvariante ist zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 1 ein mit einem Kooperationspartner der Frankfurt University of Applied Sciences abgeschlossener Studienvertrag (Anlage 7) vorzulegen. Ferner ist ein Nachweis über einen Vorpraktikumsplatz gemäß der Vorpraktikumsordnung (Anlage 5) vorzulegen.“,

- b. In Absatz (4) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„In der Dualen Studienvariante ist das erfolgreich beendete Vorpraktikum spätestens zur Immatrikulation vorzuweisen.“

und Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Absätze (2) bis (7) werden zu den Absätzen (3) bis (8).

4. In § 4 „Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points) wird in Absatz (3), Satz 3 „Beide“ durch „Die drei“ ersetzt.
5. Der § 5 „Studienvariante „focus!ng“ wird wie folgt geändert:
 - a. Im Titel wird das Wort „Ihr“ durch das Wort „Mein“ ersetzt,
 - b. In Absatz (1) Satz 1 wird:
 - i. nach der Angabe „spätestens“ das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - ii. nach der Angabe „bzw.“ die Angabe „drei Wochen“ durch die Angabe „eine Woche“ ersetzt.
 - c. In Absatz (2) wird in Satz 2 die Angabe „auf der Homepage“ durch die Angabe „digital“ ersetzt.

6. In § 8 „Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen“ wird als Absatz (4) neu angefügt:

„(4) Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung ist einmalig pro Studiengang möglich, wenn die Studierende oder der Studierende dies schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt.“

7. In § 9 „Praxisprojekt“ wird in Absatz (3) nach der Angabe „Allgemeinen Studienvariante“ die Angabe

„und der Studienvariante „focus!ng““

neu eingefügt.

8. In § 10 „Betriebliche Studienabschnitte der Dualen Studienvariante“ wird in den Absätzen (2) und (3) nach der Angabe „Studienabschnitte/n I bis V“ jeweils die Angabe

„(Module 31-1 bis 31-5)“

neu eingefügt.

9. Der § 11 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium wird wie folgt geändert:

- a. Der Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht über das am Fachbereich verfügbare digitale Abgabesystem einzureichen. Der Bachelor-Arbeit muss eine digital unterschriebene Versicherung beigefügt werden, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine einfache elektronische

*Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift ist ausreichend.
Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften.“*

- b. Der Absatz (7) wird ersatzlos gestrichen.

Die Absätze (8) bis (12) werden zu den Absätzen (7) bis (11).

10. Die „Modul- und Prüfungsübersicht Maschinenbau (B.Eng.) – Anlage 2 zur Prüfungsordnung“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile 10 „Werkstoffkunde und Einführung in den Maschinenbau“ wird in der Spalte „Sem.“ nach der Angabe „1/2“ die Angabe „3/4“ neu angefügt,
- b. In der Zeile 11 „Angewandte Informatik“ wird in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt,
- c. Die Zeile 21-1 „Industrielle Produktentwicklung“ wird in der Spalte „Prüfungsform“ wie folgt neu gefasst:

*„TPL1: Klausur, 90 Minuten,
„TPL 2: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 14 Wochen)“,*

- d. Die Zeile 22-4 „Vertiefung Automatisierung und Virtuelle Produktentwicklung“ wird wie folgt geändert:
- i. Die Spalte „Prüfungsform“ wird wie folgt neu gefasst:

„TPL1: Klausur, 90 Minuten, „TPL 2: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 14 Wochen)“,

- ii. In der Zeile „Virtuelle Produktentwicklung“ wird in der Spalte Schwerpunktmodule die Angabe „(Vorlesung)“ durch die Angabe

„(Übung)“

ersetzt,

- e. In der Zeile 27-4 wird in der Spalte „Schwerpunktmodule“ die Angabe „Datengestütztes Prozessmanagement“ durch die Angabe

„Maschinelles Lernen“

ersetzt.

11. Die „Übersicht der Zusatzveranstaltungen der Studienvariante „focus!ng“ Anlage 3 zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

	Modul	Präsenz SWS	Sem.	Sprache	SWS Gesamt
1	Studieneingangsgruppe			Deutsch	
	1. Semester	5	1		
	2. Semester	3	2		8
	Ingenieurwissenschaftliche Fachkompetenz			Deutsch	
	1. Semester	6	1		
	2. Semester	6	2		
	3. Semester	6	3		
	4. Semester	6	4		24
	Schlüsselkompetenz für die Ingenieurwissenschaften			Deutsch	
	1. Semester	2	1		
	2. Semester	2	2		
	3. Semester	3	3		
	4. Semester	2	4		9
	Wissenschaftliches Arbeiten			Deutsch	
	1. Semester	-	1		
	2. Semester	-	2		
	3. Semester	2	3		
	4. Semester	4	4		6

12. Die Anlage 4 „Modulbeschreibungen Maschinenbau Bachelor of Engineering (B.Eng.) – Anlage 4 zur Prüfungsordnung“ wird wie folgt geändert:

- a. In den Modulbeschreibungen der Module 5 „Fertigungstechnik“, 6 „Mathematik 2“, 7 „Technische Mechanik 2 – Elastostatik“ und 8 „Konstruktion von Baugruppen“

wird die Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ jeweils wie folgt neu gefasst:

„Allgemeinen Studienvariante / Duale Studienvariante: Keine, Studienvariante „focus!ng“: Nachweis des Vorpraktikums“

- b. In der Modulbeschreibung der Module 9.1 „Technical English B1“ und 9.2 „Technical English B2“ werden folgende Zeilen wie folgt neu gefasst:

- i. Die Zeile „Recommended semester“:

*“General study programme / Dual study programme: 1st and 2nd semester
Study programme “focus!ng”: 3rd and 4th semester”,*

- ii. Die Zeile „Module prerequisites“:

*„General study programme / Dual study programme: None
Study programme „focus!ng“: Confirmation of pre-study industrial
internship“,*

- c. In der Modulbeschreibung des Moduls 10 „Werkstoffkunde und Einführung in den Maschinenbau“ wird in der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung“ die Angabe

„Für die Studienvariante „focus!ng“: Nachweis des Vorpraktikums“

eingefügt.

- d. In der Modulbeschreibung des Moduls 11 „Angewandte Informatik“ wird:
- i. in der Zeile „Empfohlenes Semester im Studienverlauf“ die Angabe „3. Semester“ durch die Angabe „2. Semester“ ersetzt.
- ii. in der Zeile „Modulprüfung“ wird die Angabe „Klausur, 120 Minuten“ durch „Klausur, 90 Minuten“ ersetzt,

- e. In der Modulbeschreibung des Moduls 19 „Fluid Dynamics“ wird die Zeile „Recommended semester“ wie folgt neu gefasst:

*„General study programme / Dual study programme: 4th semester
Study programme „focus!ng“: 6th semester“,*

- f. In der Modulbeschreibung der Schwerpunktmodule 21-1 „Industrielle Produktentwicklung“ und 22-4 „Vertiefung Automatisierung und Virtuelle Produktentwicklung“ wird die Zeile „Modulprüfung“ wie folgt neu gefasst:

*„Teilprüfungsleistung 1: Klausur, 90 Minuten, Gewichtung 50 %
Teilprüfungsleistung 2: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 14 Wochen), Gewichtung
50 %“*

- g. Die Modulbeschreibung des Moduls 21-2 Industrial Engineering and Quality Management wird wie folgt geändert:
- i. Die Zeile „Empfohlenes Semester im Studienverlauf“ wird wie folgt neu gefasst:
- „Allgemeine Studienvariante / Duale Studienvariante: 4. Semester /
General study programme / Dual study programme: 4th semester
Studienvariante „focus!ng“: 6. Semester /
Study programme „focus!ng“: 6th semester“*
- h. In der Modulbeschreibung des Moduls 22-4 Vertiefung Automatisierung und Virtuelle Produktentwicklung wird die Zeile Modulprüfung wie folgt neu gefasst:
- „Teilprüfungsleistung 1: Klausur, 90 Minuten, Gewichtung 50 %
Teilprüfungsleistung 2: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 14 Wochen),
Gewichtung 50 %“*

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 1481 am 24.07.2023

- i. In der Modulbeschreibung 23-1 Lineare Materialmodellierungen / Linear Material Modeling wird die Zeile Empfohlenes Semester im Studienverlauf wie folgt neu gefasst:

„Allgemeine Studienvariante / Duale Studienvariante: 4. Semester / General study programme / Dual study programme: 4th semester Studienvariante „focus!ng“: 6. Semester / Study programme „focus!ng“: 6th semester“

- j. In der Modulbeschreibung 23-3 Vehicle Safety wird die Zeile Recommended semester wie folgt neu gefasst:

General study programme/Dual study programme: 4th semester Study programme „focus!ng“: 6th semester

- k. In der Modulbeschreibung 27-2 CNC-Werkzeugmaschinen und Investitionsrechnung / CNC Machine Tools and Investment Appraisal wird die Zeile Empfohlenes Semester im Studienverlauf wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Studienvariante / Duale Studienvariante: 5. Semester / General study programme / Dual study programme: 5th semester Studienvariante „focus!ng“: 7. Semester / Study programme „focus!ng“: 7th semester

- l. Die Modulbeschreibung des Schwerpunktmoduls 27-4 „Datengestütztes Prozessmanagement“ wird wie folgt geändert:

- i. Der Titel „Datengestütztes Prozessmanagement“ wird durch „Maschinelles Lernen“ ersetzt,
ii. Die Zeile „Inhalte des Moduls“ wird wie folgt neu gefasst:

„Maschinelles Lernen (Vorlesung), Maschinelles Lernen (Übung)“.

- m. In der Modulbeschreibung des Schwerpunktmoduls 28-1 Finite Element Method wird die Zeile Recommended semester wie folgt neu gefasst:

General study programme / Dual study programme: 5th semester Study programme „focus!ng“: 7th semester

- n. In der Modulbeschreibung des Schwerpunktmoduls 28-3 wird die Zeile Recommended semester wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Studienvariante / Duale Studienvariante: 5. Semester / General study programme / Dual study programme: 5th semester Studienvariante „focus!ng“: 7. Semester / Study programme „focus!ng“: 7th semester

13. Das „Diploma Supplement für Studierende der Dualen Studienvariante – Anlage 6b zur Prüfungsordnung – wird zur Anlage 6c

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 1481 am 24.07.2023

14. Das Diploma Supplement für Studierende der Studienvariante „focus!ng“ – Anlage 6c wird zu Anlage 6b.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2023 zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Professor Dr. Hektor Hebert

Der Dekan des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften - Computer Science and Engineering

Frankfurt University of Applied Sciences